



GEMEINDE KOBLACH
BEZIRK FELDKIRCH / VBG.

A-6842 KOBLACH, WERBEN 9

Koblach, 25.10.2002

Sport – Ehrenzeichen der Gemeinde Koblach

Bestimmungen für die Verleihung der mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Koblach vom 23.9.2002 gewährten Ehrungen für besondere sportliche Leistungen an Mitglieder von Koblacher Sportvereinen.

1. Die Gemeinde Koblach verleiht an Mitglieder von Koblacher Sportvereinen, die sich bei Wettkämpfen beteiligen, ein Verdienstzeichen und eine Ehrennadel für besondere sportliche Leistungen:
 - in Gold: an Olympia- und Weltmeisterschaftsteilnehmer und 1. bis 3. Medaillenrang bei Europameisterschaften
 - in Silber: an österreichische Staatsmeister und TeilnehmerInnen bei Europameisterschaften
 - in Bronze: an Vbg. Landesmeister sowie an 2. und 3. Plätze bei österreichischen Staatsmeisterschaften
2. Jedes Verdienstzeichen bzw. jede Ehrennadel kann nur einmal verliehen werden. Damit verbunden ist zusätzlich die Ausfolge einer Ehrenurkunde.
3. Die Koblacher Sportvereine richten bis jeweils zum Jahresende die Anträge auf Verleihung an die Gemeinde Koblach. Der Gemeindevorstand prüft die Anträge und beschließt die allfällige Zuerkennung und Verleihung der Sport – Ehrenzeichen.
4. Die Verleihung des Sport – Ehrenzeichens hat durch den Bürgermeister bzw. einen Vertreter der Gemeinde Koblach in würdigem Rahmen zu erfolgen.
5. Sportler mit Wohnsitz in Koblach, die ihre Sportart bei einem auswärtigen Verein ausüben müssen, da in Koblach selbst kein derartiger Verein besteht, können über Ansuchen ebenfalls in den Genuss dieser Auszeichnung kommen.
6. Bei allen gewährten Sport – Ehrenzeichen ist bei nachweislichem Verlust ein einmaliger Nachkauf möglich.
7. Die Gemeinde Koblach hat ein Vergabebuch zu führen, in welchem jede Verleihung eines Sport – Ehrenzeichens einzutragen ist. Diese Eintragung hat den Namen des Geehrten, das Geburtsdatum, den Verein dem der Empfänger angehört, das Datum sowie die Begründung der Verleihung zu beinhalten.
8. Es wird ausdrücklich festgestellt, dass alle, ausschließlich in männlicher Form niedergeschriebenen Festlegungen, auch gegenüber Frauen gelten.